

Werner Stein ist Vize-Präsident der Notariatskammer und betreibt eine Kanzlei in der Klagenfurter Herrengasse. Das Thema Personenvorsorge liegt ihm sehr am Herzen. „Vor allem in Lebensgemeinschaften lebende Paare sollten sich absichern.“



» Was passiert, wenn jemand stirbt und kein Testament hat, oder plötzlich erkrankt und nicht mehr geschäftsfähig ist? «

Werner Stein, Öffentlicher Notar

Businessstalk

VORSORGE IST WICHTIG

Werner Stein. Menschen wollen nicht fremdbestimmt werden, wenn sie nicht mehr geschäftsfähig sind. Das Instrument der Personenvorsorge nennt sich „Vorsorgevollmacht“. *Von Esther Vogel*

Weekend: Welche Verträge bzw. Vereinbarungen sind der Personenvorsorge zuzuordnen?

Werner Stein: Das Testament, die Vorsorgevollmacht, Absicherung von Vermögen gegenüber Dritten, Belastungsverbot, Veräußerungsverbot sowie Lebensgemeinschaftsverträge.

Weekend: Was ist die Vorsorgevollmacht?

Werner Stein: Das ist eine sehr gelungene Sache: Dabei wird eine Vertrauensperson beauftragt im Falle von Geschäftsunfähigkeit für einen tätig zu werden. Tritt dann der Fall ein, dass eine Geschäftsunfähigkeit neurologisch festgestellt wird, wird die registrierte Vollmacht im Notariat

wirksam geschaltet. Ab diesem Zeitpunkt ist der Bevollmächtigte berechtigt bei Behörden, im Pflegeheim, bei der Bank, im Grundbuch, bei der Post, im Krankenhaus etc. für den erkrankten Menschen aufzutreten. Des Weiteren ist er ermächtigt zu entscheiden, ob beim Vollmachtgeber medizinische Behandlungen durchgeführt werden – oder

Gut zu wissen

Die erste Rechtsauskunft im Notariat ist immer kostenlos. Im Rahmen dieses Erstgesprächs wird auch über die zu erwartenden Kosten und den Zeitraum gesprochen.

auch nicht. Das setzt großes Vertrauen im Vorfeld voraus.

Weekend: Was ist der Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Sachwalterschaft?

Werner Stein: Ein Sachwalter wird vom Gericht ausgewählt, bestellt und beaufsichtigt. Bei der Vorsorgevollmacht wählt der Betroffene selbst den Vertreter aus. Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz, das mit 1. Juli 2018 in Kraft tritt, wird es aber puncto Sachwalterschaft einige Änderungen geben.

Weekend: Wie sehen diese Änderungen aus?

Werner Stein: Der Sachwalter selbst heißt dann „Gerichtlicher Erwachsenenvertreter – mit dem Unterschied, dass er

nur mehr für einzelne Angelegenheiten zuständig ist. Er steht unter gerichtlicher Aufsicht und ist für die Zeit der Erledigung, jedoch für maximal drei Jahre bestellt. Der „Gesetzliche Erwachsenenvertreter“ vertritt nahe Angehörige und wird ebenfalls vom Gericht bestellt, darf aber weniger als andere Vertreter. Und zu guter Letzt der „Gewählte Erwachsenenvertreter“: Dieser unterliegt einer eingeschränkten Kontrolle des Gerichts, wird aber aus eigener Kraft gewählt - vorausgesetzt der Vertretene versteht noch die Bedeutung der Bevollmächtigung. Man sieht also, das Thema Personenvorsorge ist komplex und eine Beratung durch einen Fachmann daher sinnvoll. ■

FOTOS: STUDIO HORST